

II-2816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/12-Parl/85

Wien, am 17. Juni 1985

An die
Parlamentsdirektion

1242 IAB

Parlament
1017 W i e n

1985 -06- 18

zu 1252 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1252/J-NR/85 betreffend Beachtung der EntschlieÙungen des National- und Bundesrates durch die Bundesregierung, die die Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Genossen am 18. April 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in den letzten zehn Jahren vom Nationalrat bzw. Bundesrat gefaÙten EntschlieÙungen wurden seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 BVG behandelt, d.h. als "Wünsche über die Ausübung der Vollziehung", die rechtlich nicht verbindlich sind, deren Einhaltung aber vom Nationalrat (nicht vom Bundesrat), wenn dies der Nationalrat im Einzelfall wünscht, durch Geltendmachung der politischen Verantwortung gemäß Art. 74 Abs. 1 BVG erzwungen werden könnte.

Im einzelnen wird zu den EntschlieÙungen des Nationalrates wie folgt Stellung genommen:

1. EntschlieÙung des Nationalrates vom 12. Dezember 1979, E 12, zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1980 betreffend einen Bericht über die Erfahrungen, die bei der Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes gemacht wurden

Der angeführte Erfahrungsbericht wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zeitgerecht er-

stellt und dem Nationalrat übermittelt, der ihn zur Kenntnis genommen hat.

2. EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Feber 1982, E 76, betreffend Aufnahmepraxis von Studierenden aus Entwicklungsländern

Der EntschlieÙung wurde insofern Rechnung getragen, als die Rektoren der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung wiederholt ersucht wurden, bei der Prüfung der Zulassungsansuchen und Entscheidung über die Vergabe der für ausländische Studierende verfügbaren Plätze insbesondere entwicklungspolitische Gesichtspunkte und Interessen zu berücksichtigen.

3. EntschlieÙung des Nationalrates vom 20. Jänner 1983, E 104, betreffend Bericht über Erfahrungen mit der Anrechnung von Fremdsprachenausbildungen im außeruniversitären Bereich

Die Studienordnungen zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, wurden am 4. Mai 1984 unter den Nummern 170 bis 177 im Bundesgesetzblatt verlautbart.

Studienpläne aufgrund dieser Studienordnungen sind derzeit noch keine in Kraft. Soweit absehbar, wird zu Beginn des Studienjahres 1985/86 an einigen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in einzelnen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen das Studium nach den neuen Studienvorschriften begonnen werden können. Erfahrungen mit der Fremdsprachenausbildung liegen daher noch nicht vor.

- 3 -

4. EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. März 1978, E 20, zum Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird, betreffend eine Erfassung aller in Österreich dem Denkmalschutz anvertrauten Güter:

Mit ErlaÙ des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 31. Juli 1981 wurde im Rahmen des Statuts des Bundesdenkmalamtes bestimmt, daÙ "die Abteilung für Denkmalforschung unter besonderer Berücksichtigung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. März 1978, E. 20-NR/14.GP, die Erforschung, die wissenschaftliche Erfassung (Dokumentation) und die Wertung des gesamten österreichischen Denkmalbestandes vorzunehmen hat".

Das Bundesdenkmalamt hat in den vergangenen Jahren in besonders intensiver und beschleunigter Form die Grundinventarisierung des österreichischen Denkmalbestandes vorangetrieben. Diese Grundinventarisierung findet ihren Niederschlag in den sogenannten "Dehio"-Bänden, die die Kunstdenkmale Österreichs topographisch übersichtlich geordnet enthalten, und zwar nicht nur jene Denkmale, die bereits unter Denkmalschutz stehen oder gestellt werden könnten, sondern darüber hinaus auch den Denkmalbestand im weitesten Sinn. Hiedurch ist die wissenschaftliche Möglichkeit einer Wertung und damit Auswahl im optimalen Sinn gegeben.

5. EntschlieÙung des Nationalrates E 43 vom 5. Dezember 1980 betreffend die Fortsetzung von Forschungsförderungsmaßnahmen als Beitrag zur Modernisierung der österreichischen Wirtschafts- und Industriestruktur:

Was die Fortsetzung von Forschungsförderungsmaßnahmen im Sinne der EntschlieÙung betrifft, darf auf Aktionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, wie

- 4 -

"Wissenschaftler in die Wirtschaft", die zahlreichen Informationsveranstaltungen "Wissenschaft und Forschung" sowie auf die Erarbeitung der jüngsten Schwerpunktprogramme für die Forschung verwiesen werden.

Alle weiteren detaillierten Unterlagen befinden sich im Forschungsbericht 1985, der aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 23. April 1985 dem Nationalrat bereits zugeleitet wurde.

Wolfgang Fischer